



Verfasser: Christoph Kalender

Masterarbeit

Strategien für die Umsetzung eines zukunftsorientierten Ver-bindungs-wegenetzes in Rheinland-Pfalz

BETREUER: Prof. Axel Lorig

Aufgabe:

1. Arbeiten Sie anhand der Ergebnisse verfügbarer Literaturquellen (siehe hierzu auch Hinweise) heraus, welche Herausforderungen in den meisten Bundesländern für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Wirtschaftswegenetzes in Deutschland bestehen. Dabei sind insbesondere die Überlegungen der Projekte in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern einzubeziehen. Die Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege (August 2016) – bilden die Basis für eine zukunftsorientierte ländliche Wegeinfrastruktur.

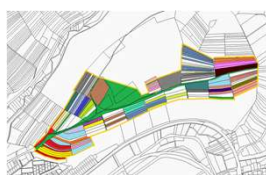
2. Erläutern Sie die Vorgehensweise für den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung anhand der eingeführten Regelungen in Rheinland-Pfalz und drei Bei-spielen aus dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz (DLR West-pfalz in Kaiserslautern) von der Antragsstellung bis zur Schlussabrechnung.

3. Zeigen Sie anhand von Kleinstverfahren der ländlichen Bodenordnung aus dem sog. Naheprogramm aus dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz (DLR Westpfalz in Kaiserslautern) auf, wie Kleinstverfahren grundsätzlich zweck-mäßig abgegrenzt, planerisch und technisch bearbeitet und ökonomisch durchgeführt werden können.

4. Übertragen Sie die beiden unter 2) und 3) vorgestellten und diskutierten Vorgehensweisen auf Kleinstverfahren für die Umsetzung eines zukunftsorientierten Verbindungs-wegenetzes in Rheinland-Pfalz. Dabei sind die Regelungen für „Flurberei-nigungs-verfahren zur Umsetzung eines landesweiten zukunftsorientierten Verbindungs-wegenetzes“ vom 5. April 2016 und die Ergebnisse der Workshops bei der Tagung des höheren Dienstes 2016 (Dezember 2016) zugrunde zu legen. Anhand eines gemeinsam mit dem DLR Westpfalz ausgewählten Beispiels ist eine konkrete Skizze für die Verfahrensbearbeitung zu entwickeln.



Verfahrensgrenze in Orange und Wegetrasse in Grün



Alter Bestand im Verfahrensgebiet

Verfahrensvorbereitung

Jedes Verfahren, das für die Umsetzung des landesweiten Verbindungs-wegenetzes eingesetzt wird, ist individuell zu betrachten. Verabredungen oder „Maßnahmen“ sind schwer zu definieren. Die Flurbereinigung bzw. Flurbereinigungsverfahren bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten, um ein solches Verfahren zweckmäßig im Hinblick auf Zielsetzungen umzusetzen. Eine der wichtigsten Aspekte, um die Verfahrensdauer so gering wie möglich zu halten, ist eine detaillierte und gründliche Vorbereitung in verschiedenen Arbeitsschritten, Ortsterminen und Einzelgesprächen (auch mit betroffenen Eigentümern) ist das Vorhaben zu diskutieren. Damit soll eine hohe Akzeptanz erreicht werden. Der Antrag für die Wegbaumaßnahme soll seitens der Ortsgemeinde gestellt werden. Die mit dem Antrags (Bestandsaufbau) ist im Vorfeld mit allen Beteiligten zu besprechen. In der Regel soll möglichst zeitnah das Baurecht für den Ausbau des Verbindungs-wegenetzes beschaffen werden. Daraufhin sind Flurbereinigungsverfahren und Verträge nach § 52 FlurbG vor der Anordnung abzustimmen. Wegen dem Grundsatz der Verfahrensbearbeitung und der eindeutigen Zielvorgabe des Verfahrens kann auf eine projektspezifische Untersuchung (PU) verzichtet werden. Damit die Verfahren zur Umsetzung des landesweiten Verbindungs-wegenetzes gegenüber den integrierten Verfahren bestehen können, ist ein besonderes Scoping-Verfahren oder für diese speziell ein hoher Grundstock bei den Scopingpunkten erforderlich. Aufgrund der zeitlichen Vorklärung und zur Entlastung der Flurbereinigungsverfahren soll die Ortsgemeinde als Antragsteller einige Aufgaben und Abstimmungen auslösen. Beispielsweise vor Ort-Antragsverfahren, für das Verfahren werben und Nachbargemeinden in das Verfahren miteinbeziehen. Welche Gemeinden bzw. Gemeinden die Eigenleistung übernehmen und ob sich mehrere Gemeinden an der Unterhaltung des landesweiten Verbindungs-wegenetzes beteiligen, muss vor Anordnung eindeutig geregelt sein. Das Weiter sind Vorverträge die

Flurbereinigungsverfahren abschließen und vorerst in Eigenregie Flächen im Zielgebiet anzukufen, um diese im Verfahren bereitstellen zu können. In Gemeinderatsitzungen sollen der Wegverlauf, die Sensibilisierung der Maßnahme geklärt und in Absprache mit der lokalen Naturschutzbehörde die möglichen Kompensationsmaßnahmen besprochen werden. In der Regel soll die Verfahrensdauer drei Jahre betragen.

Weitere Fragen zum Flurbereinigungsverfahren beantwortet Ihnen Ihr

Dienstleistungszentrum LÄNDLICHER RAUM WESTPFALZ

Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern

Durchwahl Zentrale: 0631-3674-0

FAX: 0631-3674-255

E-Mail: DLR-westpfalz@dlr.rlp.de

www.landentwicklung.rlp.de

Flyer für ein Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung des landesweiten, zukunftsorientierten Verbindungs-wegenetzes

Problematik

Wie in den meisten anderen Wirtschaftsbereichen, ist auch in der Agrarwirtschaft ein technischer Fortschritt mit daraus resultierendem technologischer Strukturwandel zu verzeichnen. Dieser führt zu veränderten Anforderungen an die ländlichen Wirtschaftsstrukturen. Hauptfaktoren für die zunehmenden Anforderungen hinsichtlich Ausbauebenen, Transport- und ganzjähriger Nutzung der ländlichen Wege sind etwa: wachsende landwirtschaftliche Flächen, die in ihrer eigenen Genauigkeit, diese Zellen sind längst vorbei. Bereiche mit 200-500 Hektar bewirtschafteten Flächen oft in Gemeinden, die nicht unmittelbar bearbeitet sind, sondern bis zu 20 Kilometer entfernt liegen. Zeitverwend kann es heutzutage nicht mehr sein, dass jede Gemeinde ihr eigenes Verkehrsnetz erstellt, sondern gemeinschaftlich erfolgt, beispielsweise innerhalb von Landräumen. Wegerecht Konzept. Diese sollen möglichst vielen Nutzern gerecht werden und nicht mehr nur den Landwirten in ihrer eigenen Genauigkeit zu den Nutzern gehören. Landräumliche Nachbar-gemeinden, Energieversorger, Jagdbüchler, Holzschläger, Radfahrer, Wanderer, Reiter und auch die erhaltungsbedürftigen Städte. Fest steht, dass das ländliche Wegerecht längst kein reines Wirtschaftswegenetz der vergangenen Jahrzehnte mehr ist, sondern ein zentralisiertes Infrastruktur, die den neuen Bedingungen in den ländlichen Räumen Deutschlands angepasst und erneuert werden muss. Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung eines landesweiten, zukunftsorientierten

Verbindungs-wegenetzes, die Verbindungs- und Kernwegenetze mit einer Zusammenlegung und Neuordnung von Feld- und Waldstrukturen kombinieren, besitzen hohe Priorität.

Verfahrensart und Verfahrensausdehnung

Das pilotierte Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung eines landesweiten, zukunftsorientierten Verbindungs-wegenetzes sind grundsätzlich nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG anzuordnen und durchzuführen. In der Regel sollen langgezogene Verfahrensgebiete angeordnet werden. Die seitliche Ausdehnung des Verfahrensgebietes beträgt ein oder zwei Gemeindegrenzen. Dabei ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Aufwand der Verfahrensgemeinde minimiert wird.



- 1. Ziel des Verfahrens ist...
2. Begründung des Antrags ist...
3. Bauverfahren...
4. Verantwortliche...
5. Ziel des Verfahrens...
6. Begründung...
7. Antragsstellung...
8. Einverständnis...
9. Einverständnis...
10. Einverständnis...
11. Einverständnis...
12. Einverständnis...

Flyer with logo and text: 'Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung des landesweiten, zukunftsorientierten Verbindungs-wegenetzes. Allgemeine Informationen'

Bodenordnung innerhalb des Verfahrensgebietes

Im Vorfeld kann mit den Beteiligten vereinbart werden, dass es für die Verknüpfung der Wegetrasse benötigte Fläche eine Abfindung in Geld geben kann. Dies tritt zu, falls die Gemeinde kein Land für die Bereitstellung der erforderlichen Wegverbreiterung einbringen kann bzw. im Vorfeld erworben hat. Ein Landabzug (§§ 40, 47 FlurbG) ist im Normalfall nicht vorzuziehen. Auch die Zuteilung von Flächen außerhalb des Verfahrensgebietes als Tauschland oder zur Vermeidung als Landzug ist auf das Notwendige zu beschränken.

Grundsätze und Anordnung des Verfahrens

Die Ortsgemeinde soll die Eigenleistung im Verfahren tragen. Das Baurecht für den Ausbau des Verbindungs-wegenetzes soll zunächst eingeholt werden und gegebenenfalls erfolgt die Neuentteilung zu einem späteren Zeitpunkt. Die Verfahrensanordnung und -weise ist nur für Kern- und Verbindungswege zulässig, die im landesweiten Verbindungs-wegenetz (mit Priorität I bis III) in Rheinland-Pfalz geführt werden. Das Weiter richtet sich die Organisation der Ausführungsarbeiten nicht anhand der Verfahrenfläche, sondern an der Wegverläufe. In der Regel hat die Gemeinde geringeres Interesse an den Verfahren zur Umsetzung für Verbindungswege und stellt gegebenenfalls einen Antrag auf Durchführung eines solchen Verfahrens. Trotz dessen ist die Anordnung im Rahmen der Interessensabwägungsverfahren vorzubereiten. Scoping- und Wirtschaftsprüfungen sind weiterhin für die Anordnung des Verfahrens vorzunehmen. Als Sicherung der zukunftsorientierten Steuerung und als Förderung bzw. Entwicklungspunkt und die Kombination von Verbindungs- und Kernwegenetzen mit Zusammenlegung und Neuordnung von Feld- und Waldstrukturen festgelegt.

Checkliste und Chronologie zu den Vorarbeiten